

DIE FRAKTION

UWG REGENBOGEN und DIE PARTEI im RAT der STADT TROISDORF

RATHAUS, Kölner Str.176, 53840 TROISDORF

Tel.:02241-900765 / Fax:02241-900766



27.5.2021

Herrn
Bürgermeister Biber
- per Fax

**Betr.: Sitzung des MoBau-Ausschusses am 17.6.2021
hier: Anfragen**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten um Beantwortung der nachfolgenden Anfragen in der o.a. Sitzung:

RADSCHUTZSTREIFEN in TROISDORF

Schutzstreifen fürs Fahrrad sind, anders als amtlich ausgewiesene Radwege, **nicht baulich von Fahrbahn und Gehweg** getrennt. In der Regel befinden sie sich **auf der gleichen Höhe** wie die restliche Fahrbahn, können jedoch unter Umständen durch einen farbigen Belag verdeutlicht sein. In der Regel werden sie jedoch auf der Fahrbahn durch **weiße gestrichelte Linien** und ein **weißes Piktogramm eines Fahrrads** gekennzeichnet. Die **Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) definiert nicht** direkt, was ein Fahrradschutzstreifen ist. Eine solche Definition ist allerdings in den **Regelungen zu § 2 StVO** in der **Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO)** zu finden. Schutzstreifen werden demnach **wie folgt bestimmt**:

Ein Schutzstreifen ist ein durch Zeichen 340 gekennzeichneteter und zusätzlich in regelmäßigen Abständen mit dem Sinnbild „Fahrräder“ markierter Teil der Fahrbahn [...]

Gemäß diesen Vorgaben und nach **Anlage 2 zur StVO** wird der Schutzstreifen **nicht durch ein Verkehrsschild** gekennzeichnet, sondern **durch Linien und Markierungen**, welche als Zeichen 340 definiert sind. Der Fahrradschutzstreifen ist **dem Radverkehr vorbehalten** und darf von anderen Fahrzeugen **nur in Ausnahmen überfahren** werden. Einen Schutzstreifen durchgängig zu befahren, ist nicht zulässig.

In **Anlage 3 der StVO** ist diesbezüglich Folgendes bestimmt:

Wer ein Fahrzeug führt, darf auf der Fahrbahn durch Leitlinien markierte Schutzstreifen für den Radverkehr nur bei Bedarf überfahren. Der Radverkehr darf dabei nicht gefährdet werden.

Nur das **Überfahren** ist auf dem Fahrradschutzstreifen gestattet. Auf dem Schutzstreifen **zu halten oder zu parken**, ist jedoch **nicht zulässig**. Da der Fahrradschutzstreifen zudem keinen

Sonderwegs darstellt, sondern **Teil der Fahrbahn** ist, müssen Kfz beim Überholen einen Seitenabstand von mindestens 1,50 m einhalten.

Grundsätzlich **muss die Fahrbahnbreite** eine Anlegung eines solchen Schutzstreifens **zulassen**. Ist kein ausreichender Platz vorhanden, kann ein solcher Schonraum für Radfahrer nicht eingerichtet werden. **Wie breit** ein Fahrradschutzstreifen sein muss, ist allerdings **gesetzlich nicht bestimmt**. Empfohlen sind mindestens 125 cm, üblicherweise werden 150 cm angelegt. Die **verbleibende Fahrbahn muss so breit** sein, dass zwei PKW ohne Gefahr **aneinander vorbei fahren** können.

Wir fragen die Verwaltung:

1. Wie viele Radschutzstreifen an welchen Straßen entsprechen aktuell nicht mehr den Vorgaben der StVO und der entsprechenden Verwaltungsvorschriften?
2. Werden entsprechend den Vorgaben der StVO und der entsprechenden Verwaltungsvorschriften Radschutzstreifen zurückgebaut; wenn ja, welche; wenn nein, warum nicht?
3. Ist es richtig, dass Radschutzstreifen, die der aktuellen StVO und ihren Verwaltungsvorschriften nicht mehr entsprechen, beibehalten werden, aber keine Sanierung mehr erfolgt; wenn ja, sieht die Verwaltung dadurch ein erhöhtes Gefährdungspotenzial für Radfahrende – insbesondere wg. des Rechtsfahrgebotes für Radfahrende bei gleichzeitig regelmäßiger Beschädigung der Radschutzstreifen im Bereich zwischen Fahrbahn und Gehweg?

Mit freundlichen Grüßen



Hans Leopold Müller
Fraktionsgeschäftsführer

Rats-/ Ausschuss -/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

• federführendes Dezernat/Amt II 66
(Vorlagenersteller)

• sonstige beteiligte Dez./Ämter _____
(Stellungnahme an federführendes Amt)

• folgenden OE's z.K. B101

• Ausschuß/Rat (Schriftführung) 10. Senat SE 66